- 39. 1. Kommt ein gültiger Selbsthilfeverkauf burch eine in der Form des § 373 Abs. 2 HBB. erfolgende freihändige Beräußerung der Ware zustande, wenn dem Käufer ausdrücklich die öffentliche Bersteigerung angedroht worden ist?
- 2. Liegt eine unzulässige Klagänderung vor, wenn der Kläger, ber auf Ersüllung geklagt hat, zum Schadensersakanspruch wegen Nichterfüllung übergeht, weil der Beklagte die Erfüllung erustlich und endgültig verweigert hat?

§ 373 HGB. § 326 BGB. § 268 Nr. 3 BBD.

- I. Zivilsenat. Urt. v. 5. November 1924 i. S. van ber Ch. (Rl.) w. Tabat- u. Zigarettenfabrit B. (Bekl.). I 635/23.
  - I. Landgericht Roln, Rammer für Sanbelsfachen.
  - II. Oberlandesgericht bafelbft.

Auf Grund eines im Jahre 1920 zwischen ben Parteien abgeschlossen Kausvertrags verlangte die Klägerin von der Beklagten
Zahlung des Kauspreises nebst Zinsen Zug um Zug gegen Lieferung
und Abnahme der Ware. Nach der Klagerhebung verkauste die Klägerin die Ware freihändig und setzte die so erzielten Kauspreise
unter entsprechender Ünderung des Klagantrags von der Klagsorderung ab. Die Beklagte bestritt den Klaganspruch nach Grund und
Betrag und erhob Widerklage aus Kückzahlung einer von ihr auf
ben Kauspreis gemachten Anzahlung nebst Zinsen.

Das Landgericht gab der Rlage statt und wies die Widerklage ab.

In der Berufungsinstanz stützte die Klägerin ihren Klaganspruch auch auf Schadensersatz wegen Richterfüllung des Kausvertrags gemäß § 326 BGB., da die Beklagte in Zahlungsverzug geraten sei und die Erfüllung des Kausvertrags ernstlich geweigert habe. Die Beklagte erhob demgegenüber die Einrede der Klagänderung. Das Berufungsgericht wies die Klage ab und gab der Widerklage statt.

Die Revision ber Rlägerin hatte Erfolg.

## Grunbe:

Die Klägerin hat bei Undrohung des Selbsthilseverkaufs saut Schreiben vom 13. August 1920 unter Bezugnahme auf § 373 HB. "die öffentliche Bersteigerung" der Ware angedroht. Richtig ist, daß die Androhung nach § 373 an sich nicht die Angabe zu enthalten braucht, in welcher Art der Selbsthilseverkauf vorgenommen werden soll. Die Frage, ob solchensals der Verkäuser zum freihändigen Berkauf durch einen Handelsmätler usw. schreiten darf, braucht hier nicht entschieden zu werden. Denn jedensals ist ein solcher freihändiger Verkauf als Selbsthilseverkauf dann unzulässig, wenn wie hier der öffentliche Verkauf ausdrücklich angedroht und keine Androhung eines freihändigen Verkaufs erfolgt ist. In diesem Falle durfte die im Annahmeverzug besindliche Beklagte davon ausgehen,

daß der Selbsthilfevertauf gegebenenfalls nur im Wege ber öffentlichen Berfteigerung erfolgen wurde, wobei grundfaplich bie Rlagerin die Beklagte von dem Ort und der Zeit der Bersteigerung vorher zu benachrichtigen hatte und die Beklagte wie die Klägerin bei der öffentlichen Versteigerung mitbieten konnte (§ 373 Abs. 4, 5 HB). Demgemäß hatte die Beklagte ein rechtlich anzuerkennendes Interesse baran, daß sie in ihrer erwähnten Erwartung nicht getäuscht und nicht etwa ohne weitere Androhung ein freihandiger Gelbsthilfeverkauf vorgenommen wurde. Denn die Stellungnahme der Bellagten zu ber Androhung und Durchführung bes Gelbfthilfevertaufs tonnte febr wohl von der Art des Verkaufsvollzugs beeinflußt sein, und es ift nicht ersichtlich, daß bas ermähnte Interesse ber Beklagten im por-· liegenden Fall aus besonderen Gründen nicht in Frage kommt. Mit Recht hat baber bas Berufungsgericht angenommen, bag die fraglichen Selbsthilfevertäufe ber Rlägerin als folche für bie Beklagte unverbindlich feien.

Nach den Feststellungen des Berusungsgerichts befand sich die Beklagte vor dem Vollzuge der Verkäuse nicht nur im Annahme-, sondern auch im Zahlungsverzug, und hat die ihr obliegende Leistung der Zahlung des Kauspreises ernstlich und endgültig geweigert. Danach ist die Rlägerin an sich berechtigt, gemäß § 326 BBB. von der Beklagten Schadensersat wegen Nichterfüllung zu verlangen und zur Begründung dieser Schadensersatsorderung die erwähnten Selbsthilseverkäuse als Deckungskäuse zu behandeln. Dem so begründeten Rlaganspruch sieht auch nicht, wie das Berusungsgericht meint, die Einrede der Rlagänderung entgegen.

Laut Klagschrift hat die Klägerin zunächst auf Zahlung des Kauspreises Zug um Zug gegen Lieserung des Kausgegenstandes gestlagt. Nach Erhebung dieser Klage ist die Klägerin zu den erwähnten Selbsthilsevertäusen geschritten, hat die so erzielten Kauspreise von der Klagsorderung abgesetzt und nur den alsdann verbleibenden Preissunterschied verlaugt. Dieser Anspruch hält sich im Rahmen des urssprünglichen, auf Erfüllung des Kausvertrags gerichteten Klagantrags. Erst in der Berusungsinstanz hat die Klägerin die Klage auf Schabensersatz wegen Nichterfüllung gemäß § 326 BGB. gestützt. Daß hierin grundsählich eine Klaganderung zu erblicken ist, entspricht der allgemein anerkannten Rechtsprechung. Es ist aber zu prüsen, ob

nicht ber in § 268 Ar. 3 BPD. vorgesehene Sonderfall gegeben ist. Bürde die Klägerin — vorausgesetzt, daß sie ihrerseits erfüllungsbereit und erfüllungssähig war — nach der Klagerhebung gemäß § 326 BGB. eine Nachfrist gesetzt und nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ihren Klaganspruch auf Schadensersatz wegen Nichtersüllung gestützt haben, so würde nach der herrschenden Rechtsprechung die Einrede der Klaganderung unbegründet sein (RG3. Bd. 88 S. 60, 406).

Dasselbe bat aber auch im vorliegenden Falle zu gelten. Rlägerin begründet ihren Schadensersatanspruch wegen Richterfüllung bamit, bag bie Beklagte wiederholt bie Abnahme ber Ware und bie Rahlung bes Raufpreises geweigert habe in einer Weise, bie als ernstliche und endgultige Weigerung ber Erfullung bes Raufvertrags anzusehen sei. Danach hatte allerdings bie Klägerin schon vor ber Rlagerhebung bie rechtliche Möglichkeit, gemäß § 326 BGB. von ber Betlagten Schabenserfat wegen Nichterfüllung bes Raufvertrags zu verlangen. Sie hat aber von dieser Besugnis, wie dargelegt, erft im Laufe bes Rechtsftreits Gebrauch gemacht. Andem die Rlägerin nach Rlagerhebung Schabenserfatz wegen Nichterfüllung bes Raufvertrags verlangte, wurde biefer Unfpruch rechtswirtfam, mahrend der bis dahin verfolgte Anspruch der Klägerin auf Bertragserfüllung gemäß § 326 BBB, erlosch. Die so im Laufe bes Prozesses eingetretene Beranberung ber Rechtslage fallt aus ben in RGR. Bb. 88 S. 406 bargelegten Grunden unter die Borfchrift von § 268 Nr. 3 ABO. (vgl. auch RS.Urt. v. 30. Januar 1924 I 168/23).